

20. Wird ein vertraglicher Aufwertungsanspruch aus einer Goldklausel, der sich inhaltlich mit einem auf dem Gesetz fußenden Anspruch deckt, dadurch aufgehoben, daß letzterer durch eine spätere Gesetzesbestimmung ausgeschlossen wird?

ABGB. §§ 988, 989.

Tschechoslow. Gesetz vom 9. Oktober 1936 über die Neuregelung der tschechoslowakischen Währung (SbGuB. Nr. 262) § 1. Tschechoslow. Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1936, womit der Wert der tschechoslowakischen Krone im Verhältnis zum Golde genau festgesetzt wird (SbGuB. Nr. 263) § 1.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1940 i. S. J. B. Nachf. u. a. (Befl.). w. R. (Nf.). VIII 457/39.

I. Kreisgericht Brüg.
II. Obergericht Prag.

Der Kläger ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 aus der Firma J. B. Nachfolger in D. — der Erstbeklagten —, deren Gesellschafter er war, ausgetreten. Seine Forderung wurde durch außergerichtlichen Vergleich auf 580000 K. festgesetzt, und die Beklagten — die Firma und deren Gesellschafter — verpflichteten sich zur ungeteilten Hand, ihm dieses Kapital zinslos in bestimmten Raten zu zahlen. Am 8. März 1935 gaben sie folgende Verpflichtungserklärung ab: „Die Forderung des B. R. (Klägers) soll wertbeständig sein, d. h. alle Zahlungen an ihn sollen in solcher Höhe erfolgen, daß sie dem Wert

von 1 K. zu jenem Goldwert derselben entsprechen, den die tschechoslowakische Krone im Zeitpunkt dieser Vereinbarung hat. Schwankungen im Kurs bis zu 15 v. H. bleiben außer Betracht. Der jetzige Kurs von 1 K. (ist gleich 0,03715 g Feingold) ist der Wertmesser, nach welchem die Bezahlung zu erfolgen hat. Für den Fall der Verminderung des Wertes der tschechoslowakischen Krone oder einer an ihre Stelle im Inlande tretenden Währung gegenüber dem vorgenannten Goldwerte haben deshalb die Firma J. B. Nachfolger sowie deren Gesellschafter die solidarische Verpflichtung, Herrn W. K. eine Aufwertung so zu leisten, daß die Leistung im Zeitpunkt der Fälligkeit dem oben angeführten Goldwerte der tschechoslowakischen Krone gleichkommt.“ Durch das Gesetz vom 9. Oktober 1936 über die Neuregelung der tschechoslowakischen Währung wurde die Krone als Währungseinheit der tschechoslowakischen Republik mit mindestens 30,21 und höchstens 32,21 mg Feingoldes bestimmt. Durch die Regierungsverordnung von demselben Tage wurde der Goldgehalt der Krone in diesem Rahmen auf 31,21 mg festgesetzt.

Der Kläger begehrt auf die am 1. April und 1. Oktober 1937 fällig gewordenen Raten außer dem Betrage von 100000 K., der ihm bezahlt wurde, noch eine Nachzahlung von 19032 K., weil er sonst nicht den dem vereinbarten Goldwert entsprechenden Betrag erhalte. Die Beklagten haben dagegen die Klageabweisung beantragt, weil die Goldklausel dem Gläubiger kein anderes Recht gebe, als ihm ohnedies schon durch § 988 ABGB. zugestanden habe, dieses Recht aber durch die rückwirkende Kraft des § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1936 aufgehoben worden sei. Der Klage wurde in allen drei Rechtsgängen stattgegeben.

Gründe:

Die tschechoslowakische Krone, welche durch die Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 7. November 1929 betreffend die endgültige Regelung der tschechoslowakischen Währung (SbGuB. Nr. 166) dahin festgesetzt worden war, daß 1 K. in ihrem Werte 44,58 mg feinen Goldes gleichkomme, hat bereits im Jahre 1934 eine Abwertung erfahren; sie wurde durch Artikel I Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1934 (SbGuB. Nr. 25) in ihrem Wert auf 37,15 mg feinen Goldes herabgesetzt, wobei Abs. 3 bestimmte: „Die gemäß Abs. 1 festgesetzte tschechoslowakische Krone ersetzt in allen Rechtsverhältnissen, die mit

der tschechoslowakischen Krone rechnen, die bisherige Währungseinheit im Verhältnis 1 zu 1.“ Vor der zweiten Abwertung durch das Gesetz vom 9. Oktober 1936 und die Regierungsverordnung von demselben Tage liegt die Vereinbarung der Streitteile über die Wertbeständigkeit der Forderung des Klägers, zu deren Gunsten die oben erwähnte — unechte — Goldklausel verabredet wurde.

Gegenüber den Aufwertungsansprüchen, welche nach der ersten Abwertung vom Jahre 1934 auf Grund vertraglicher Goldklauseln erhoben wurden, nahm die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Brünn zunächst einen ablehnenden Standpunkt ein (vgl. Entscheidung Nr. 14 920, Prager Archiv 1937 S. 1160), indem sie sich darauf berief, daß das Gesetz vom 17. Februar 1934, welches das Verhältnis zwischen alter und neuer Währungseinheit mit 1 zu 1 bestimmte, auch die vereinbarte Goldklausel aufgehoben habe; denn die Vereinbarung der Parteien habe der öffentlichrechtlichen Regelung der Währungsverhältnisse, die zwingender Natur sei, zu weichen, so daß ein Aufwertungsanspruch unstatthaft sei. Allein an dieser Auffassung hielt das Oberste Gericht nicht fest, insbesondere in der Entscheidung Nr. 15 638 (Prager Archiv 1937 S. 2103) wurde anerkannt, daß durch Art. I Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1934 vertragliche Valutaklauseln nicht berührt worden seien, daß diese Klauseln nicht nach § 879 WGB. ungültig geworden und daß sie auch weiterhin als „*lex contractus specialis*“ bestehen geblieben seien. Die Rechtsprechung ist daher schon bei der Auslegung der Bestimmung des Art. I Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1934, welche wörtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1936 entspricht, zu dem Ergebnis gelangt, daß sie die vertragliche Valutaklausel nicht berühre, wobei nicht übersehen werden kann, daß sich der Gründebericht zu dem ersten Gesetz über diese Frage nicht geäußert hatte. Der Gründebericht zu dem zweiten Abwertungsgesetz dagegen besagt ausdrücklich, daß durch die Bestimmung des (§ 1) Abs. 5 inländische oder internationale Verabredungen unberührt bleiben, die auf tschechoslowakische Kronen, ausgedrückt durch einen bestimmten Goldgehalt, lauten. Auf diesen Gründebericht hat sich auch die spätere Entscheidung des Obersten Gerichts in Brünn Nr. 15 714 (Prager Archiv 1937 S. 2199) ausdrücklich berufen. Wenn nun auch der Gründebericht zu einem Gesetz vor dem Gesetzeswortlaut selbst in seinem Zusammenhange mit anderen Gesetzen zurückzutreten hat —

sofern der Gesetzeswortlaut klar und unzweifelhaft ist —, so kann doch nicht unbeachtet bleiben, daß der Gründebericht zum zweiten Abwertungsgesetz in der ihm zuteil gewordenen Fassung ausdrücklich den in den angeführten oberstgerichtlichen Entscheidungen betonten Standpunkt als richtig gebilligt hat und daß das zweite Abwertungsgesetz, obwohl dem Gesetzgeber die aufgetauchten Zweifel demnach bekannt sein mußten, im Gesetze selbst keinen abweichenden Standpunkt zum Ausdruck gebracht hat.

Die Beklagten weisen vor allem auf die Bestimmung des § 988 ABGB. hin, wonach gesetzliche Münzveränderungen ohne Veränderung des inneren Gehaltes auf Rechnung des Darleihers gehen und er die Zahlung in der bestimmten, gegebenen Münzsorte empfangen, daß aber, wenn der innere Wert geändert werde, die Zahlung im Verhältnis zu dem inneren Werte zu leisten sei, den die gegebene Münzsorte zur Zeit des Darlehens hatte. Sie betonen, daß die vereinbarte Goldklausel im Wesen nichts anderes besage als das, was schon ohne sie kraft Gesetzes gelten würde. Dies mag im vorliegenden Fall ohne weiteres als richtig zugegeben werden. Allein daraus können die Beklagten nichts für sich ableiten. Wenn die Parteien eine Bestimmung nachgiebigen Gesetzesrechts ausdrücklich zum Inhalt ihres Vertragswillens machen, so geben sie dadurch zu erkennen, daß sie diesen Inhalt ihres Willens unabhängig von dem Schicksal der gesetzlichen Bestimmung ihrem Rechtsverhältnisse zugrunde gelegt wissen wollen, d. h. daß das, was sie vereinbart haben, für die Auslegung und Ordnung ihres Rechtsverhältnisses maßgebend sein und bleiben soll ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz selbst, dem sie jene Bestimmung nachgebildet oder entnommen haben, eine Änderung erfährt oder nicht — sofern allerdings nicht zwingendes Recht dem entgegensteht. Daher ist offensichtlich, daß die Streitteile bei der Vereinbarung im Jahre 1935 die Wertbeständigkeit der Klageforderung sichern wollten, auch wenn der dem Gläubiger aus §§ 988 und 989 ABGB. zustehende Anspruch nicht gegeben wäre. Somit kann den Ausführungen der Revision nicht beigezählt werden, daß die Vereinbarung einer derartigen Goldklausel von vornherein überflüssig sei. Auch kann man nichts Auffallendes oder Sinnwidriges darin erblicken, wenn ein Anspruch, der bisher sowohl kraft Gesetzes als auch kraft Vertrages zwischen den Vertragsteilen in Geltung gestanden hat, durch einen nachfolgenden gesetzlichen Akt zwar seiner

gesetzlichen Geltungsgrundlage entkleidet wird, trotzdem aber die vertragliche Geltungsgrundlage weiterhin beibehält. Das will auch das Berufungsgericht sagen, wenn es darauf hinweist, daß aus der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen durch ein (anderes) Gesetz nicht die Aufhebung der mit der nachgiebigen Gesetzesbestimmung übereinstimmenden Vereinbarung gefolgert werden könne. Dabei bedarf es keiner weiteren Erörterung dessen, daß § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1936 die Bestimmung des § 988 ABGB. nicht überhaupt aufgehoben, sondern nur die gesetzlichen Ansprüche von Gläubigern auf Aufwertung aus Rechtsverhältnissen, die mit der tschechoslowakischen Krone rechneten, beseitigt hatte. Daher bleibt nur die Frage zu beantworten, ob sich diese Bestimmung auch auf vertragliche Aufwertungsansprüche bezieht. Diese Frage hat das Reichsgericht bereits in seiner nicht veröffentlichten Entscheidung VIII 228/39 vom 13. November 1939 verneint; der Gesetzeswortlaut bietet für die Ansicht der Revisionskläger keinen zwingenden Anhaltspunkt, und der Gründebericht spricht dagegen.